



## GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSSATZUNG

für den Friedhof: Harkortfriedhof

der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Osterfeld

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
- § 4.2 Rasenwahlgrabstätten
- § 4.3 Kolumbarien
- § 5 Grabstättengestaltung
- § 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 7 Grabmale - Allgemeines
- § 8 Grabmale aus Stein
- § 9 Grabmale aus Holz
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale - Abmessungen
- § 12 Grabmale - Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Osterfeld vertreten durch das Presbyterium- als Friedhofsträgerin - erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der



jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

### **§ 1**

#### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

### **§ 2**

#### **Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung gelten für alle Grabfelder, in denen die folgenden Grabarten angeboten werden, die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
- Rasenwahlgrabstätten
- Kolumbarien

(2) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen

- des § 4.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
- des § 4.2 Rasenwahlgrabstätten
- des § 4.3 Kolumbarien

### **§ 3**

#### **Wahlmöglichkeiten**

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.



#### § 4.1

### Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern

Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern wird die Gebühr für die Herrichtung und Unterhaltung des Grabfeldes (z.B. Einsäen, Rasenschnitt, Beseitigung von Einsenksschäden, Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliche Grabplatte) bezahlt.

Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Ruhefrist sichergestellt. Es ist nicht gestattet, Blumenschmuck auf der Grabstätte abzulegen und Grablichter aufzustellen.

#### § 4.2

### Rasenwahlgrabstätten

Bei Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird die Gebühr für die Herrichtung der Grabfläche (Instandsetzungsgebühr) und die Pflege bezahlt.

Die Herrichtung der Grabfläche als Rasenfläche und deren Unterhaltung für die Dauer der Nutzungszeit erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet. Einsenksschäden trägt die nutzungsberechtigte Person.

Für diese Gräber gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche der Grabstätte besteht aus Rasen
- b) Jegliche Bepflanzung der Grabstätte muss unterbleiben
- c) Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen durch nutzungsberechtigte Personen nicht gesetzt werden.
- d) Die nutzungsberechtigte Person ist berechtigt, die Grabstätte mit einem Grabmal zu versehen:
  - mit einem mit der Rasenfläche bündig abschließendem Liegestein, der im Kopfbereich der Grabstätte mittig zu verlegen ist.
  - Mit einem stehenden Grabmal mit Sockel. Der Sockel muss bündig mit der Rasenfläche abschließen.
  - Die Grabmale müssen den Vorgaben der Friedhofsträgerin entsprechen und genehmigt werden.
  - Grablichter, Grabschalen usw. dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie mind. 20 cm Abstand vom Rand der Grabplatte oder des Sockels platziert werden. Sofern Grablichter, Grabschalen usw. näher zum Rand platziert werden, werden diese von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

Bestehende Wahlgräber können in Rasenwahlgräber umgewandelt werden. Von der Friedhofsträgerin wird eine Pflegegebühr für den Rest der Nutzungszeit erhoben (§ 6, (3), d).

Die Herrichtung der Grabfläche als Rasenfläche und wenn nötig die Einfassung eines bestehenden Grabmals erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Von der Friedhofsträgerin wird eine Instandsetzungsgebühr erhoben (§6, (2),f).

Das Abräumen der bestehenden Bepflanzung kann selber vorgenommen werden oder der zuständigen Friedhofsgärtnerei in Auftrag gegeben werden. Hierfür wird von



der zuständigen Friedhofsgärtnerei eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

### § 4.3 Kolumbarien

Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen. Die Urnennische muss mit einer Gedenkplatte verschlossen werden. Die Gedenkplatte muss den Vorgaben der Friedhofsträgerin entsprechen und genehmigt werden (Platte muss an das Stelen-Material angepasst werden).

Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin weist eine Stelle aus, an der Blumensträuße im begrenzten Umfang abgelegt werden können.

Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Blumenschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

Sofern Blumen- oder sonstiger Grabschmuck außerhalb dieser besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

Die Anlage und Unterhaltung des Kolumbariums erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin.

### § 5 Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

#### GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -



Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	lauocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -

#### KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafelneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

#### BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -



Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseineibe -

**BODENDECKENDE STAUDEN**

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwingel -
Festuca	ovina	- Schafschwingel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschzungenfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -



- (3) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (6) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Abs. 11 bleibt unberührt.
- (8) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsträgerin die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- (9) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (10) Reihengrabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (11) Die Friedhofsträgerin räumt nach Ablauf der Ruhezeit die Reihengrabstätte ab. Die Wahlgrabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten Personen abgeräumt werden.
- (12) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.
- (13) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (14) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen.
- (15) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.
- (16) Die Breite und Höhe der Grabmale bei Wahlgrabstätten müssen in einem angemessenen Verhältnis der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale dürfen **1/3 der Grabstättenfläche** nicht überschreiten. Bestehende liegende Grabmale sind von der Regelung nicht betroffen.

## § 6

### Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind - ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken mit Platten. Es darf maximal 1/3 der bepflanzbaren Fläche mit Platten belegt werden.
- (2) Nicht gestattet sind überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen, übergroße Blumenschalen und Vasen.
- (3) Nicht gestattet sind Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel.
- (4) Nicht gestattet ist das Aufstellen von Bänken.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen



verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

## § 7

### Grabmale - Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- (4) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung enthalten.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.
- (6) Es dürfen weder bei Reihengrabstätten noch bei Wahlgrabstätten Einfassungen gesetzt werden.
- (7) Es dürfen keine Kiesgrabstätten angelegt werden. Es ist lediglich zulässig, die bereits bestehenden Kiesgrabstätten aufrechtzuhalten. Diese Regelung gilt auch für Grabstätten, die mit kiesähnlichen Materialien (z. B. Schotter, Split etc.) oder vergleichbaren Materialien (z.B. Steinmaterialien, Lavasteine etc.) angelegt worden sind.

## § 8

### Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, müssen die einzelnen Teile des Grabmals als zusammenhängende gestalterische Einheit klar erkennbar sein.
- (4) Wird ein Sockel gesetzt, sollten Grabmal und Sockel aus dem gleichen Material bestehen. Kunststeinsockel sind nicht zulässig. Grabmal und Fundament bzw. Grabmal, Sockel und Fundament müssen miteinander verbunden sein.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

## § 9

### Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige, heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.





(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

## **§ 10 Grabmale aus Metall**

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.



## § 11 Grabmale - Abmessungen

(1) **Stehende Grabmale (Stelen)** sollen folgende Abmessungen haben (jeweils einschließlich Sockel).

	Höhe	Breite	Mindeststärke
<b>Reihengrabstätten</b>			
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60 cm	50 cm	10 cm
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	75 cm	80 cm	10 cm
<b>Wahlgrabstätten</b>	120 cm	100 cm	14 cm
mehrstellig	120 cm	150 cm	14 cm
<b>Urnengrabstätten</b>	60 cm	50 cm	14 cm
<b>Rasenwahlgrabstätten/</b> <small>Sockel rasenbündig</small>	120 cm	100 cm	14 cm
<b>Grabplatte Kolumbarien</b>	39,5 cm	28,5 cm	3,5 cm

(2) **Liegende Grabmale** sollen folgende Abmessungen haben

	Breite	Länge	Mindeststärke
<b>Reihengrabstätten</b>			
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40 cm	40 cm	10 cm
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	75 cm	60 cm	10 cm
<b>Wahlgrabstätten</b>	100 cm	60 cm	14 cm
mehrstellig	100 cm	60 cm	14 cm
<b>Urnengrabstätten</b>	40 cm	40 cm	14 cm
<b>Rasenwahlgrabstätten</b>	100 cm	60 cm	6 cm/ Rasenbündig

3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

## § 12 Grabmale - Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schrift-



nachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(7) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(9) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(10) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Außerdem können die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Eingangsbereich des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152/154, 46045 Oberhausen und im Schaukasten am Eingang des Harkortfriedhofes für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird in den Tageszeitungen WAZ und NRZ Oberhausen auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.



**§ 14  
Inkrafttreten**

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.02.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Oberhausen, den 20.02.2017

**Die Friedhofsträgerin**



*B. Brechthausen - Götz*

Vorsitzende/r des Presbyteriums

*L. Kö-Höcherl*

Mitglied des Presbyteriums

**G e n e h m i g t**

**Düsseldorf, den 12. September 2017**

Schriftstück-Nr. 1400269



**Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt**

*Föllmer*